

## **UniBambinOS**

### **Familiengerechte Prüfungsverwaltung**

### **Empfehlungen für Prüfungsverantwortliche**



Für Studierende finden die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes (BEEG) nicht unmittelbar Anwendung. Stattdessen sieht das Hochschulrahmengesetz (HRG) in § 16 Satz 3 vor, dass Prüfungsordnungen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des MuSchG sowie der Fristen der landesrechtlichen Regelungen über die Elternzeit ermöglichen müssen.

Entsprechend sehen alle Prüfungsordnungen der Universität Osnabrück derartige Regelungen vor, die allerdings unterschiedlich stark ausgeprägt sind.

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Osnabrück (APO)<sup>1</sup> und hierbei insbesondere die Schutzvorschriften (§ 26 Schutzvorschriften) bieten explizite Regelungen zu Mutterschutz, Elternzeit und Pflegeverpflichtungen, die fachbereichsübergreifend Gültigkeit finden. Auch die übrigen Prüfungsordnungen sehen Schutzvorschriften vor.

## **1. Mutterschutzfristen**

Auch wenn die Formulierungen in den verschiedenen Prüfungsordnungen jeweils unterschiedlich ausgeprägt sind, gelten die Vorgaben des MuSchG ihrem Sinn und Zweck nach für alle Studentinnen. Danach können Studentinnen beantragen, dass für sie die Schutzfristen des MuSchG berücksichtigt werden. Diese Frist beginnt sechs Wochen vor und endet acht Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen danach).

---

<sup>1</sup> Dabei ist zu beachten, dass die APO nicht für alle Studiengänge gilt.

Die Mutterschutzfristen sind dabei nicht zwingend, sondern können nach Ermessen der Studentin genutzt oder auch vernachlässigt werden.

Die Schutzfrist kann auf mehrfache Weise berücksichtigt werden: Zum einen kann ein bereits festgesetzter Prüfungstermin verschoben werden, so zum Beispiel eine mündliche Prüfung. Das Verschieben eines Klausurtermins kann unter Umständen schwierig werden, insbesondere, wenn die Klausur von vielen Studierenden geschrieben werden muss. In dem Fall kann die betreffende Studentin verlangen, dass sie einen weiteren Prüfungstermin eingeräumt bekommt, also dass das „Nichtschreiben“ der Klausur nicht auf die Anzahl ihrer Versuche angerechnet wird.

Sofern innerhalb der Schutzfrist Hausarbeiten oder eine Bachelor- oder Masterarbeit anzufertigen sind oder der Bearbeitungszeitraum in die Schutzfristen fällt, unterbrechen bzw. verlängern die Schutzfristen die Bearbeitungszeit entsprechend. Wenn zum Beispiel eine Masterarbeit an sich in vier Monaten anzufertigen ist, kann sich der Bearbeitungszeitraum um bis zu 14 Wochen verlängern - je nachdem, in welche Zeit die Mutterschutzfrist fällt. Die Bearbeitungsfrist von Abschlussarbeiten kann also durch den Mutterschutz um den entsprechenden Zeitraum verlängert werden (dagegen unterbricht die Elternzeit nicht die Bearbeitungsfrist für Bachelor-/Masterarbeiten – das gilt ebenso bei studienbegleitenden Leistungen).

Wichtig zu beachten ist, dass Studentinnen zwar verlangen können, dass die Mutterschutzfristen für sie gelten, die Fristen aber nicht gegen den Willen einer Studentin die Prüfung verhindern dürfen. Die Studentinnen können also frei entscheiden, ob sie die Frist in Anspruch nehmen oder nicht.

Unabhängig von den Mutterschutzfristen ist die Universität gehalten, für alle Studierenden, insbesondere für schwangere Studentinnen, gesunde Bedingungen für das Studium zu garantieren. Die Lehrenden weisen die Studierenden im Rahmen der Erstunterweisung auf allgemeine Gefährdungen und die Gefährdungen für die werdende Mutter und das ungeborene Kind hin (in erster Linie bei Tätigkeiten im Rahmen des Studiums, die unter das Atomgesetz, Chemikaliengesetz oder Gentechnikgesetz fallen).

## **2. Elternzeitfristen**

Während die Mutterschutzfristen naturgemäß nur von Frauen in Anspruch genommen werden können, können sich auch Väter, die sich in Elternzeit befinden,

auf die Fristen des BEEG berufen. Auch hier gilt, dass Prüfungen verschoben werden müssen bzw. die Nichtteilnahme an Prüfungen nicht als Fehlversuch gewertet werden darf.

Dem ausdrücklichen Wort der APO zufolge unterbrechen die Fristen der Elternzeit jedoch nicht die Fristen bei der Anfertigung der Bachelor- und Masterarbeit (§ 26 Abs. 3 Satz 4 APO). In diesem Fall gilt das ausgegebene Thema als nicht vergeben und der Prüfling erhält auf Antrag nach dem Ablauf der Elternzeit ein neues Thema.

Die Anmeldefrist für Elternzeiten beträgt nach der APO vier Wochen, die Frist kann in den übrigen Prüfungsordnungen hiervon abweichen.

### **3. Prüfungen/Wichtiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung**

Alle Prüfungsordnungen müssen den Prüflingen die Möglichkeit bieten, aus einem wichtigen Grund von einer Prüfung zurücktreten zu können. „Rücktritt von einer Prüfung“ meint hier, dass der Prüfungsversuch unberücksichtigt bleibt, also nicht als Fehlversuch gewertet wird.

Eine Abmeldung ist nach der APO schriftlich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt oder bei der/dem Prüfenden ohne Angaben von Gründen möglich.

Entscheidungen in Prüfungsfragen trifft in der Regel der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender. Die Zuständigkeit ist in der jeweils gültigen Prüfungsordnung festgelegt. Dies ist besonders dann wichtig, wenn es darum geht, Ermessensspielräume zu bestimmen.

Für den Rücktritt von Prüfungen müssen nach jeder Prüfungsordnung „triftige Gründe“ angeführt werden. Dieser dehnbare Begriff ist in keiner Prüfungsordnung näher definiert, so dass dem Prüfungsausschuss oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung darüber bleibt, wann ein triftiger Grund vorliegt. Die Bandbreite kann sowohl unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Wasser im Keller), die Pflege von Familienangehörigen (z.B. kranke Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) wie auch die eigene Erkrankung der Studentin/des Studenten beinhalten.

Häufigster Grund für den Rücktritt von einer Prüfung ist die krankheitsbedingte

Prüfungsunfähigkeit. Welche Anforderungen der Nachweis zu erfüllen hat (ärztliches oder amtsärztliches Attest) ergibt sich aus der jeweiligen Prüfungsordnung.

Bestehen begründete Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Studentin/des Studenten und/oder liegen Indizien vor, die auf eine Unrichtigkeit der angegebenen Gründe schließen lassen, kann der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender entscheiden, dass die Prüfung nicht bestanden ist oder die Bearbeitungsfrist nicht verlängert bzw. der Prüfungstermin nicht verschoben wird. Auch ein Attest des Arztes stellt lediglich eine ‚Mitteilung‘ dar. Über die Prüfungsfähigkeit der Studentin/des Studenten entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Gegen eine solche Entscheidung können Studierende Widerspruch einlegen.

Ein wichtiger Grund kann auch die Erkrankung des eigenen Kindes oder die einer/eines Angehörigen sein, die/den der Prüfling pflegt. Die Entscheidung, ob ein wichtiger, zum Rücktritt von der Prüfung berechtigender Grund vorliegt, trifft auch hier in der Regel der zuständige Prüfungsausschuss (die Zuständigkeit ergibt sich aus der Prüfungsordnung). Hierüber können keine pauschalen Aussagen getroffen werden, da es sich dabei immer um eine einzelfallabhängige Entscheidung handelt.

Da die Universität Osnabrück seit dem 28. April 2008 als familiengerechte Hochschule zertifiziert ist und sich damit die Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Familie als Ziel gesetzt hat, sind die Prüfungsausschüsse aufgefordert, möglichst im Interesse der Studierenden mit familialen<sup>2</sup> Verpflichtungen zu entscheiden, wenn keine gewichtigen Anhaltspunkte dagegen sprechen.

Problematisch ist es, in Fällen von psychischen Belastungen zu entscheiden, ob diese relevant genug sind, um Prüfungen zu versäumen oder zu verschieben. Auch hier gibt es keine juristische Entscheidungshilfe; es liegt im Ermessen des Prüfungsausschusses, die Studentin/den Studenten für prüfungsunfähig oder prüfungsfähig zu erklären. Die/der Lehrende kennt die Studierenden in der Regel besser und kann einschätzen, ob im vorliegenden Fall versucht wird, sich einen Vorteil zu verschaffen oder ob tatsächlich ein triftiger Grund vorliegt.

Prüfungsstress und Examensängste gehören im Allgemeinen zum Risikobereich der

---

<sup>2</sup> Familie ist ein soziales Beziehungsgefüge, in dem langfristig soziale Verantwortung für andere übernommen wird. Dies umfasst Familienmodelle über die klassische Kernfamilie hinaus. Zielgruppe für die familiengerechten Angebote sind Beschäftigte und Studierende mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen bzw. Partnerinnen und Partnern (Definition des Familienbegriffs der Universität im Rahmen der Re-Auditierung; Strategie Workshop vom 06.04.2011).

Prüflinge. Dass die mit der Prüfungssituation typischerweise verbundenen Anspannungen und Belastungen zu Konzentrationsstörungen führen können, ist grundsätzlich hinzunehmen und nicht als krankhafte Verminderung der Leistungsfähigkeit anzusehen. Daher ist Prüfungsangst grundsätzlich kein Grund für einen Rücktritt.

#### **4. Mitwirkungspflicht des Studierenden**

Innerhalb des Prüfungsverfahrens obliegen den Prüflingen einige Mitwirkungspflichten, die zumeist in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt sind (zum Beispiel, innerhalb welcher Frist ein Attest eingereicht werden muss).

Selbst wenn es keine expliziten Vorgaben gibt, muss der Rücktritt unverzüglich und eindeutig erklärt werden, ebenso sind die Gründe für den Rücktritt unverzüglich vorzutragen und ggf. nachzuweisen.

So haben die Prüflinge nicht nur ‚unverzüglich‘ – das heißt, sobald sie (wieder) in der Lage dazu sind – mitzuteilen, warum eine Prüfung nicht wahrgenommen werden kann bzw. konnte, sondern im Zweifelsfall auch die Gründe genauer darlegen (z.B. Ärzte von der Schweigepflicht entbinden, um in entsprechenden Attesten über Krankheiten zu informieren o.ä.).

Befindet die/der Prüfungsausschuss(vorsitzende) die Studentin/den Studenten dennoch für prüfungsfähig und wertet daher eine Prüfung als nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen.

Hat die Studentin/der Student eine Prüfung versäumt und konnte triftige Gründe glaubhaft machen, so sollte ihr/ihm eine Wiederholungsmöglichkeit noch im gleichen Semester angeboten werden, um eine unter Umständen daraus resultierende unnötige Verlängerung der Studienzeit zu vermeiden. Liegt eine Benachteiligung (z.B. durch Behinderung) vor, so kann eine kompensatorische Prüfungsleistung in Betracht kommen.

Wenn in der Prüfungsordnung ein gewisser Zeitraum für den Rücktritt oder den Nachweis einer Krankheit vorgesehen ist, so ist diese Frist einzuhalten. Sie wird von den Gerichten als Ausschlussfrist verstanden, nach deren Ablauf die Genehmigung eines Rücktritts nicht mehr in Betracht kommt.